**Die BLLV-Rechtsabteilung informiert:**

**Rechtliche Hinweise zur Annahme von Zuwendungen, Spenden und Sponsoring**

**KMS – Aktuelle Handreichungen**

von Hans-Peter Etter

**Grundsätzliche Überlegungen aus Sicht des BLLV**

Jedem Pädagogen ist bewusst, dass **Sponsoring und damit verbundene Werbung an Schulen** deswegen problematisch sind, weil **Schülerinnen und Schüler relativ leicht beeinflussbar** sind. Von daher hat die Schule im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages bei diesem Themenfeld eine besondere Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildung darf nicht zugunsten privater Interessen durch Sponsoren und Werbung gefährdet werden. Pädagogische Ziele müssen immer Vorrang vor einer Drittmittelbeschaffung und der damit einhergehenden indirekten Werbung sowie möglichen subtilen Beeinflussung der Schüler und Schülerinnen haben.

Aus **pädagogischen, rechtlichen und berufsethischen Gründen** ist daher mit Sponsoringleistungen, Spenden und Werbung sehr sensibel umzugehen. Um eine chancengerechte Bildungsqualität zu sichern hat der Staat die Aufgabe, Lehrpersonal und entsprechende Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Es kann z.B. nicht angehen, dass Schulen in Grünwald oder Starnberg durch Sponsoring dort ansässiger finanzstarker Firmen und Sponsoren erheblich bessere Voraussetzungen haben, als Schulen in Stadtteilen oder Regionen mit weniger finanzstarker Klientel. .

Das schließt natürlich nicht aus, dass eine **Zusammenarbeit von Schulen mit** **externen Partnern** und die Nutzung mancher Angebote pädagogisch zu vertreten ist und vor allem auch in mehrfacher Hinsicht **hilfreich und für beide Seiten attraktiv** sein kann. Allerdings müssen die entsprechenden **rechtlichen Rahmenbedingungen** beachtet werden.

Die rechtlichen Wirkungen, die eine – gut gemeinte Spende – auslösen kann, sind oftmals äußerst komplex. Häufig ist etwa der **tatsächliche** **Zuwendungsempfänger der Sachaufwandsträger**, was die rechtliche Dimension für Schulleiterinnen und Schulleiter eher erschwert. So kommen beispielsweise von einer Firma gespendete Laptops formal zwar der Schule, rechtlich aber dem Sachaufwandsträger zu Gute, da sie dem Schulvermögen zufallen. Von daher muss in einem solchen Fall der Schulleiter oder die Schulleiterin sich vor Annahme der Zuwendung zusätzlich mit dem Sachaufwandsträger ins Benehmen setzen.

In diesem Gesamtfeld können nicht nur **beamtenrechtliche, dienstrechtliche, sondern vor allem strafrechtliche Folgen** für die Amtsträgereine Rolle spielen.

**Handreichungen aus dem KM**

Das Kultusministerium (KM) hat nun den Versuch unternommen, mit einem KMS (Nr. II.5- M2102- 1b.74525 vom 08.02.2018) **Handreichungen und Hilfen** zu dem rechtlich hochproblematischen und komplexen Feld von Zuwendungen (Überbegriff) im schulischen Bereich zu geben. Der BLLV begrüßt diese Handreichungen, weil sie etwas Licht ins Dunkel dieses schwierigen Rechtsfeldes bringt.

Das KM zeigt auf 21 Seiten (mit Anhängen auf 49 Seiten) folgende Themenfelder und die damit verbundenen Risiken auf und versucht Hilfestellungen - leider nur zum Teil anhand konkreter Beispiele - zu geben. Behandelt werden:

**Schulsponsoring, Spenden, Werbung, mäzenatische Schenkungen, Annahme von Belohnungen und Geschenken, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Freiplätze für Lehrkräfte und Vergünstigungen, Zuwendungen für Reisekosten der Lehrkräfte, Fortbildungsmaßnahmen externer Anbieter**

**In vielen Fällen: Vorherige Genehmigung einholen**

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Annahme von Zuwendungen oder die Zulässigkeit von Sponsoringmaßnahmen jeweils nur im Einzelfall betrachtet werden kann. Gerade im Hinblick auf Zuwendungen und die Annahme von Geschenken **bedarf es in der Regel einer Genehmigung**. Im Grund- und Mittelschulbereich ist die **Genehmigungsbehörde neu: Genehmigen darf jetzt das Staatliche Schulamt. Bei Lehrkräften an Förderschulen ist Genehmigungsbehörde die Regierung.**

Hierzu musste vor Veröffentlichung der Handreichungen des Kultusministeriums gesondert **die Zuständigkeitsverordnung** (ZustV-KM) geändert werden. Das geschah aus Praktikabilitätsgründen, da das Schulamt vor Ort bei GS und MS im Einzelfall besser entscheiden kann, als beispielsweise eine Regierung.

**Auch angestellte Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte sind Amtsträger**

Sobald eine **Genehmigung** für die Annahme von Zuwendungen vorliegt, **entfällt die** **Strafbarkeit** für den betreffenden Amtsträger (z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte oder und Verwaltungsangestellte).

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass eine Strafbarkeit nicht nur bei Beamtinnen und Beamten vorliegen kann, sondern **auch bei angestellten Lehrkräften und Verwaltungsangestellten.** Auch diese nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und sind daher im Sinne des Strafrechts Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.

**Amtshandlung und Dienstausübung müssen unbeeinflussbar sein**

Das Kultusministerium betont, dass die Annahme von Zuwendungen jeglicher Art ausgeschlossen ist, wenn der Anschein entstehen könnte, die Behörde bzw. der Amtsträger würde durch diese Zuwendung (Spende, Belohnung, Geschenk, Vorteile) in der Dienstausübung beeinflusst. Es wird also bei der rechtlichen Betrachtung immer eine Rolle spielen, **was Zweck, Umfang und Art des** **Zuwendungsangebotes**, wie die **Beziehung zum Begünstigten** ist und ob die **Begünstigung** bei verständiger Würdigung **in Zusammenhang mit der Zuwendung gebracht** werden kann.

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken wird bewusst **kein Wertbetrag in Euro für die Annahme eines Geschenkes** gegeben. Das KM verweist darauf, dass zum Schuljahresende die Annahme einer Zuwendung eine andere Dimension haben kann als beispielsweise zu Schuljahresbeginn, weil hier eine **erkennbare Erwartungshaltung** der Eltern vorliegen könnte. Es kommt also auf den Einzelfall an.

**Werbung grundsätzlich verboten, in Ausnahmefällen nur sehr zurückhaltend**

Grundsätzlich gilt bei allen Sponsoringleistungen, dass diese die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen muss und einen **pädagogischen Mehrwert** mit sich bringt. Der Sponsor darf selbstverständlich **keinen Einfluss auf pädagogische oder didaktische Inhalte** nehmen. Der Sponsor muss einen **Antrag** stellen, dass Dritte auf die Sponsoringleistung in geeigneter Weise hingewiesen werden, zugleich muss die Zuwendung „von erheblichem Umfang“ sein. Die Schule wiederum ist verpflichtet, den Hinweis auf eine Sponsoringleistung **zurückhaltend und in gemäßigter Form** zu geben. So wäre denkbar, diesen Hinweis beispielsweise auf der **Homepage der Schule** (ohne Link zur spendenden Firma), in einem **Jahresbericht** oder bei der Unterstützung von Wettbewerben einen Hinweis in den **Wettbewerbsunterlagen** zu geben. Ebenfalls akzeptabel ist, gespendete Laptops beispielsweise mit einem **kleinen Aufkleber mit dem Namen des Sponsors** zu versehen.

Die Schule unterliegt grundsätzlich einer **Neutralitätspflicht gegenüber der Privatwirtschaft**. Die Entscheidung, ob Sponsoring zugelassen wird, trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nach **Anhörung des Schulforums** und bei Grundschulen nach **Anhörung des Elternbeirates**. Diese **Formalien** sollten **unbedingt eingehalten** werden.

**Die Empfehlung pädagogisch wertvoller Zeitschriften**

Ebenso entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Zulässigkeit der **Verteilung von Druckschriften**. Die Schule bzw. einzelne Lehrkräfte können aus pädagogischen Gründen **Empfehlungen für bestimmte Lektüren** und andere Materialien aussprechen. Dabei muss eine Empfehlung jedoch **wettbewerbsoffen** ausgesprochen werden, d.h. vergleichbare und alternative Informationen (also z.B. verschiedene pädagogisch empfehlenswerte Zeitschriften) sind zu geben.

Die Schule bzw. die Lehrkraft darf sich dabei **nicht an Werbemaßnahmen beteiligen**, wenn z.B. Abonnementen gewonnen werden sollen. Insbesondere wenn dabei auch noch bestimmte Produkte aus dem Verlagsprogramm als **Zuwendung der Klasse zur Verfügung gestellt werden**, könnte dies zu straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen führen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) kann ~~auch~~ die Durchführung von **Werbemaßnahmen für** **Dritte** den Tatbestand der Vorteilsannahme auch dann erfüllen, wenn die Zuwendungen nicht der Schule oder Lehrkraft selbst zu Gute kommen (also z.B. den Schülerinnen und Schülern). Ebenso bewertet die Gerichtsbarkeit und das KM eine Zuwendung an die Schule durch einen **Schulfotografen.** Der „Trick“ solche Zuwendungen über einen **Förderverein** der Schule zukommen zu lassen, ist genauso **unzulässig**! Zuwendungen an jeglichen „Dritten“ sind nicht erlaubt. Sollte das Fotoinstitut jedoch den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten als künftigen Vertragspartnern einen **Rabatt (z.B. kostenlose Passbilder)** gewähren, so ist dies **rechtlich nicht zu beanstanden**. Jedoch darf der Schulleiter bzw. die Schulleiterin eine solches „Entgegenkommen“ nicht als Bedingung für den Einlass des Fotografen in die Schule machen.

**Freiplätze für Lehrkräfte?**

Sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen immer bei der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte. **Das KM genehmigt die Annahme eines Freiplatzes** bzw. vergünstigter Plätze, grundsätzlich wenn dieser von der Einrichtung **angeboten** werden. Ein solcher Freiplatz **darf nicht eingefordert werden**, und muss in Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen werden. Zugleich ist die Schule bzw. die Lehrkraft gehalten, **Vergleichsangebote** einzuholen. Jedoch hat die Schule auch das Recht, durch den Freiplatz die **Kosten der Reise für alle Teilnehmer anteilig zu senken**. Sollte der Freiplatz durch eine Lehrkraft oder Begleitperson in Anspruch genommen werden, ist dies aus Gründen der Transparenz entweder mit dem Elternbeirat (in der Grundschule) oder mit dem Schulforum abzustimmen.

**Einige wichtige Sätze und Definitionen aus den Handreichungen:**

* „**Spenden** sind Zuwendungen beispielsweise durch Privatpersonen oder Unternehmen... **Der Spender erwartet** **keine Gegenleistung**.“
* „Wird eine Zuwendung mit **Zweckbindung** gewährt, so richtet sich die rechtliche Zuordnung nach dem festgelegten Zweck.“
* „**Der Elternbeirat ist Organ der Schule und wie die Schule selbst- nicht rechtsfähig**. Er kann daher nicht Empfänger von Spenden sein.“
* “Ein **Förderverein** ist hingegen **kein Organ der Schule**.“
* „Eine Ausnahme vom kommerziellen Werbeverbot ist das **„Sponsoring“ an Schulen**, das unter bestimmten Voraussetzungen **zulässig** ist.“
* Eine Zuwendung, die sich unter Nutzung von **Informationskanälen der Schule** direkt an Schülerinnen und Schülern wendet, kann **nie** zulässiges Sponsoring sein.“
* „Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch **datenschutzrechtliche Aspekte** zu berücksichtigen sind. Sammlungen, die dazu dienen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Adresslisten zu erhalten, sind **unzulässig**…“
* Sinngemäß: „Es besteht die Möglichkeit, das **Reisekostenbudget** (für Lehrkräfte) einer Schule durch Spenden eines Fördervereins der Schule, des Elternbeirates oder sonstiger Dritter zu **erhöhen**.“
* Sinngemäß: „Die **Fortbildung eines externen Anbieters** ist dann nicht zu genehmigen, wenn der Einsatz von Produkten eines bestimmten Unternehmens das Ziel dieser Fortbildung ist.“